

AIDS-Hilfe Offenburg/Ortenaukreis e.V.



beratung
betreuung
prävention

Malergasse 1
77652 Offenburg

Telefon: 0781 77189 Büro
0781 19411 Beratung
Telefax: 0781 24063
E-Mail: info@aidshilfe-offenburg.de
Homepage: www.aidshilfe-offenburg.de

Wir brauchen Unterstützung:

Spendenkonto 537376
bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau
(BLZ 664 500 50)

Wann Sie uns erreichen:

Sprechzeiten	Montag 10 – 13 Uhr
	Mittwoch 16 – 18 Uhr
	Donnerstag 17 – 20 Uhr

offenes Frühstück	jeden Dienstag 10 – 13 Uhr
-------------------	-------------------------------

offener Abend	jeden Donnerstag 20 Uhr
---------------	----------------------------

Café zur Markzeit:	jeden ersten Samstag im Monat 10 – 13 Uhr
--------------------	--

Satzung
des
AIDS-Hilfe Offenburg/Ortenaukreis e. V.

Stand: 5. April 2007

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Offenburg/Ortenaukreis e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Offenburg.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, **HIV-Infizierten und mittelbar Mitbetroffenen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Betroffenen sollen in ihren beruflichen, sozialen und persönlichen Belangen die nötige Unterstützung erfahren, um insbesondere psychosoziale Ausgrenzungen durch die Gesellschaft soweit als möglich auszugleichen oder zu mildern.**

Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er die Bevölkerung über AIDS und die Möglichkeit, sich davor zu schützen, informiert und aufklärt. Er unterstützt andere Personen und Institutionen bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit und führt Fortbildungsveranstaltungen durch. Er wirkt auf eine vorurteilsfreie Darstellung der Problematik in den Medien und auf eine Verbesserung der Lage der Betroffenen und ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft hin.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes sollen im einzelnen:

- a) Infizierte und Nichtinfizierte gleichermaßen in den Verein und in die Vereinsarbeit integriert werden;
- b) die **fachkundige Betreuung** unmittelbarer betroffener Menschen sowie Angehöriger und nahestehender Menschen **nach Bedarf und Möglichkeit innerhalb des Vereins und seiner Einrichtung gewährleistet werden**;
es soll ebenfalls nach Möglichkeit eine Betreuung während der Krankheit erreicht werden mit dem Ziel, einen Krankenhausaufenthalt auf das Nötigste zu beschränken.
Es soll auch auf eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und anderen Pflegeeinrichtungen sowie niedergelassenen Ärzten hingewirkt werden.
- c) Betroffenen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum geholfen werden;
- d) Selbsthilfegruppen Rat und Unterstützung bei Gründung und Entwicklung angeboten werden;
- e) die Anliegen betroffener Menschen gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und politischen Gremien vertreten werden;
- f) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die Unterstützung des Vereinszweckes gewonnen werden;
- g) eine fachkompetente Supervision den Betreuenden gewährt werden.

Der Verein **fühlt sich den traditionell humanistischen Idealen von Menschenwürde, nicht jedoch parteipolitischen oder konfessionellen Vorstellungen verpflichtet.**

Artikel 3 Schweigepflicht

Über Daten und Kenntnisse persönlicher Art, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit erlangt wurden, besteht für alle Mitglieder des Vereins Schweigepflicht.

Artikel 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies mit Begründung der Mitgliederversammlung mit, die dann über den Antrag entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

Wichtigstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstands
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
9. Auflösung des Vereins

Wiederwahl der Kassenprüfer in aufeinander folgenden Jahren ist nur ein Mal möglich.

Der Vorstand hat insgesamt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Weiter ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Jede ordnungsgemäß anberaumte, ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Vorstandswahlen finden grundsätzlich in geheimer Wahl statt.

Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen – insbesondere Mitglieder oder Vertreter des Vorstandes der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e. V. und der Deutschen AIDS-Hilfe e. V. Die zugelassenen Gäste können einen Antrag auf Rederecht in der Mitgliederversammlung stellen. Wird ein Antrag auf Zulassung als Gast bzw. auf Rederecht des zugelassenen Gastes gestellt, dann hat der Vorstand diesen Antrag unverzüglich der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu überbringen. Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorstand unverzüglich umzusetzen und dem Antragsteller mitzuteilen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge - im Einzelfall kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien - im Voraus zu entrichten.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf, den Verein gleichberechtigt vertretenen Personen.

Mitarbeiter des Vereins sind als Vorstand nicht wählbar; auch dann nicht, wenn sie Mitglied des Vereins sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Gründungsvorstand bleibt auf die Dauer von einem Jahr im Amt. Danach erfolgt die Wahl des Vorstandes jeweils durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Artikel 10 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er darf sich dabei bezahlter Mitarbeiter bedienen.

Artikel 11 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Artikel 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, zuzuführen, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes und zur AIDS-Hilfe zu verwenden hat.

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg mit Nr. 554

als gemeinnützig anerkannt mit Freistellungsbescheid des
Finanzamts Offenburg, StNr. 14047/06231 vom 18.04.2005
für die Jahre 2002 – 2004

Mitglied im



Mitglied im

